

## Merkblatt Vorbereitung zur periodischen Schiffsprüfung

### 1. Bedingungen Schiffsprüfung

- **Schiffe werden nicht am Standplatz, sondern nur am Prüfort abgenommen.**
- Die Person, die ein Schiff zur Schiffsprüfung bringt, muss fahrberechtigt sein und das Schiff kennen und handhaben können. Sie muss unterstützend für die Zeit der Schiffsprüfung verfügbar sein.
- Das Schiff ist in **fahrbereitem**, betriebssicherem, gereinigtem und ungeladenem Zustand im Wasser **am Prüfsort** vorzuführen.
- Festgesetzte Termine können nur in zwingenden Ausnahmefällen einmal innerhalb des laufenden Jahres verschoben werden. **Delegieren Sie allenfalls die Schiffsprüfung an Ihren Fachbetrieb.** Eine bewilligte Terminverschiebung gilt als rechtzeitig, wenn Sie spätestens 5 ganze Arbeitstage vor dem Termin per Email erfolgt. Bei verspäteter Meldung, bei zu spätem oder nicht Erscheinen zur Schiffsprüfung muss die dafür vorgesehene Gebühr entrichtet werden.

### 2. Prüfungsorte (Koordinatenangaben nach CH 1903+/LV95)



**Hafen Flüelen/Tankstelle**  
E: 2'690'238, N: 1'195'218



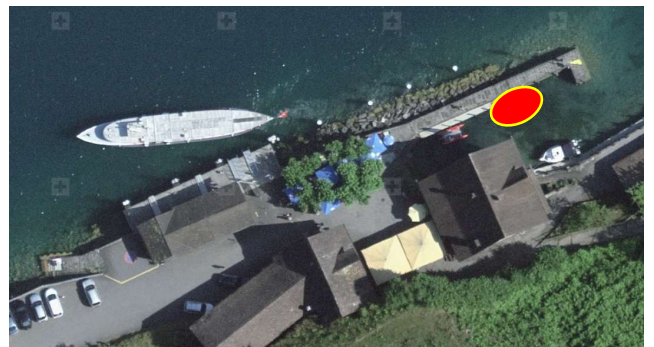
**Hafen Sisikon/Einwasserungsstelle**  
E: 2'689'935, N: 1'200'816



**Hafen Bolzbach/Entsorgungsanlage**  
E: 2'688'007, N: 1'194'923



**Bauen Bootssteg/nördlich der Schiffstation**  
E: 2'686'932, N: 1'198'921



**Treib Schutzhafen/Anlegestelle**  
E: 2'687'292, N: 1'204'668

### 3. Kurzcheckliste

- Der Motor gibt weder Öl noch Treibstoff sichtbar ins Wasser ab und entspricht den technischen Vorschriften.
- Der Motor ist dicht, Motorenraum und die Ölauffangwanne sind gereinigt. Die Ölauffangwanne deckt die projizierte Motorenfläche ab (einschliesslich Ölfilter und Getriebe).
- Die Bodenbretter für den Zugang zur Bilge und zur Brennstoffanlage sind gelöst. Der Treibstofftank und die Leitungen sind gut zugänglich** (kommen nicht mit Schaumstoff in Berührung).
- Die Entlüftungsleitungen sind gleich hoch oder höher als die Einfüllung (Schwanenhals). Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie nach Aussenbord geführt und mit einem Flammenschutz versehen.
- Treibstoffleitungen sind mit Absperrventilen versehen. Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie ausserhalb des Motorenraumes angebracht oder von ausserhalb zu bedienen.
- Der Akkumulator ist abgedeckt und gegen Umfallen und Verschieben gesichert.
- Bei einer Antriebsleistung von mehr als 30 kW ist der Führersitz festmontiert und hat eine stabile Rücklehne.
- Das Abwasser wird in Tanks gefasst. Die Borddurchlässe sind fachmännisch geschlossen (WC, Dusche, Spülbecken).
- Die Lichterführung entspricht den Vorschriften.
- Hersteller, Typ und Baunummer des Schiffes und des Motors sind vorschriftsgemäss angebracht.
- Die amtlichen Kennzeichen sind auf beiden Seiten des Schiffes an gut sichtbarer Stelle angebracht.
- Aufgebot, Schiffsausweis und nötige Dokumente (Abgas-, Gas-, Elektrodokumente) sind bereit.
- Feuerlöscher für Sportboote und Vergnügungsschiffe mit Innenbordmotoren und Aussenbordmotoren gemäss Norm SN EN ISO 9094.
  - Bei Innenbordmotoren ist der Schutz des Motors bzw. des Motorraums durch eine festinstallierte Feuerlöschanlage bei erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 obligatorisch. Eine Nachrüstung bereits in Betrieb stehender Schiffe wird nicht verlangt (der bisherig vorgeschriebene 2 kg Feuerlöscher ist ausreichend).
  - Sportboote und Vergnügungsschiffe mit erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 und Aussenbordmotoren über 25 kW Antriebsleistung sind mit einem Feuerlöscher auszurüsten.
  - Bereits in Betrieb stehende Schiffe mit Aussenbordmotoren über 25 kW sind bis zum 01. Januar 2025 mit einem Feuerlöscher auszurüsten.
- Mindestausrüstung komplett, Seite 4 «Übersicht Mindestausrüstung – Rettungsgeräte – Brandschutz»

#### 4. Prüfintervalle von Schiffen

Die Fristen für die Nachprüfungen von zugelassenen Schiffen betragen:

- 6 Jahre bei Schiffen ohne Maschinenantrieb
- 3 Jahre bei Schiffen mit Maschinenantrieb sowie bei Rafts
- 2 Jahre bei Mietschiffen

#### 5. Gültigkeiten der Abgasnachuntersuchungen

Die Fristen für die Abgasnachuntersuchungen und die Kontrollen der Partikelfilter-Systeme betragen:

- 3 Jahre bei Motorschiffen für den privaten Gebrauch
- 1 Jahr bei Fahrgastschiffen, Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport bis zu zwölf Fahrgästen, Mietschiffen und Güterschiffen

Für alle Verbrennungsmotoren muss ein gültiges Abgas-Wartungsdokument vorgewiesen werden können. Die letzte Abgasnachuntersuchung (Motorenwartung) darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Sie muss auf dem Abgas-Wartungsdokument eingetragen sein. Die Wartungsarbeiten und die Eintragungen im Abgas-Wartungsdokument dürfen nur von Betrieben bzw. Personen vorgenommen die berechtigt sind (untenstehender Link berechtigter Fachstellen).

#### 6. Gültigkeit Ausrüstungs- und Installationsprüfungen

- Feuerlöscher: maximal 3 Jahre oder Herstellerangabe (gemäss Norm SN EN ISO 9094, 2018)
- Rettungsmittel: nach Herstellerangabe
- Gasprüfbericht: 3 Jahre (EKAS Richtlinie Nr. 6517 Ziffer 16.2)
- Elektrozertifikat: 10 Jahre /bzw. 5 Jahre bei Halterwechsel (Elektroanlagen über 24 V)

#### 7. Berechtigte Fachstellen für Ausrüstungs- und Installationsprüfungen

Unter der Website vks (Vereinigung der Schifffahrtsämter) sind folgende Verzeichnisse einsehbar:

Link <https://www.vks.ch/de/heroes/verzeichnisse/>

- **Abgasnachuntersuchungen** an Schiffsmotoren autorisierte Betriebe und Prüfberechtigte
- **Gasanlagen** autorisierte Kontrolleure
- **Elektroinstallationen** autorisierte Kontrolleure

### Übersicht Mindestausrüstung (BSV Anhang 15) – Rettungsgeräte (BSV Art. 134)

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung					
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung					
Segelschiffe über 15 m <sup>2</sup> Segelfläche					
Segelschiffe bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche					
Ruderboote ausserhalb der Uferzonen (300 m)					
Ruderboote innerhalb der Uferzonen (300 m)					
●	●	●	●	Schöpfer oder Eimer	Auf Schiffen, ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.
●	●			Eimer	
●				Lenzpumpe	
		●	●	●	Horn oder Mundpfeife
●	●	●			Hupe oder Horn
●	●	●	●		Notflagge, rot 60 × 60 cm
●	●	●	●		Bootshaken
●		●			Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
	●	●			Ruder oder Paddel
●	●	●			Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
●	●	●	●	●	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft (mind. 4 schiffslange Belegleinen)
●		●			Rettungswurfgerät mit mindestens 75 N Auftrieb mit einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge
●	●	●	●	●	Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 75 N Auftrieb oder ein Rettungsring für jede an Bord befindliche Person (Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden)
●	●	●	●	●	Notlicht (BSV Art. 22 Abs. 2)
●	●	●			<p>Brandschutzausrüstung mit entsprechenden Löschmitteln: Motor und Motorräume sind gemäss der Norm SN EN ISO 9094, 2018, Kleine Wasserfahrzeuge – Brandschutz, gegen Feuer zu schützen**</p> <p>**zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist.</p> <p>Übergangsbestimmungen (BSV Art. 166d)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Innenbordmotoren ist der Schutz des Motors bzw. des Motorraums durch eine festinstallierte Feuerlöschanlage bei erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 obligatorisch. Eine Nachrüstung bereits in Betrieb stehender Schiffe wird nicht verlangt.</li> <li>- Sportboote und Vergnügungsschiffe mit erster Inverkehrsetzung ab 01. Januar 2020 und Aussenbordmotoren über 25 kW Antriebsleistung sind mit einem Feuerlöscher auszurüsten. Bereits in Betrieb stehende Schiffe mit Aussenbordmotoren über 25 kW sind bis zum 01. Januar 2025 mit einem Feuerlöscher auszurüsten.</li> </ul> <p><b>Feuerlöscher / Feuerlöschanlagen müssen nach Herstellerangaben spätestens aber alle 3 Jahre geprüft werden</b></p>

Für Rafts / Fahrgastschiffe / Güterschiffe und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb gelten besondere Bestimmungen gemäss Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) Anhang 15